

Tarife der Abfallgrundgebühren

Die Abfallgrundgebühren werden Anfang Jahr, rückwirkend für das Vorjahr in Rechnung gestellt.

(exkl. MwSt.) Gebührensatz = Fr. 0.16/m³

| Kategorie | Faktor gem. AbfVO | Grundgebühr in Fr. | | | |
|--|-------------------|----------------------------------|-------|---|--------------|
| Mehrfamilienhäuser und übrige Bauten | 1 | Volumen | x 1 | x | Gebührensatz |
| Einfamilienhäuser | 0.8 | Volumen | x 0.8 | x | Gebührensatz |
| Industrie und Gewerbe in Industriezonen | 0.2 | Volumen | x 0.2 | x | Gebührensatz |
| Industrie, Gewerbe, öffentliche Bauten in den Nicht-Industriezonen | Mischfaktor | Volumen bis 3000 m ³ | x 1 | x | Gebührensatz |
| | | Volumen über 3000 m ³ | x 0.2 | x | Gebührensatz |
| Pauschale Mindestgebühr | pauschal | Fr. 50.00 | | | |

Berechnung der Abfallgrundgebühren

Die Berechnung der Abfallgrundgebühren ist in § 21 der Abfallverordnung sowie im Stadtratsbeschluss vom 18. Mai 1998 abschliessend geregelt. Der Gebührensatz von inkl. 0.18/ m³ wurde mit dem Stadtratsbeschluss vom 2. April 2007 auf exkl. 0.16/ m³ angepasst.

Art. 21 (AbfVO) Grundgebühr

- ¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die Eigentümer überbauter Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind.
- ² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebäudevolumen gemäss Gebäudeschätzung, gewichtet mit einem nutzungsbezogenen Faktor. Die Grundgebühr beträgt pro Grundstück mindestens Fr. 50.00.
- ³ Als anrechenbares Volumen für die Berechnung der Grundgebühr gilt die Summe der Volumina aller Objekte eines Grundstückes mit einem Volumen von mindestens 100 m³. Der Volumenanteil über 20'000 m³ des anrechenbaren Volumens wird nicht berücksichtigt.
- ⁴ Für Einfamilienhäuser wird das anrechenbare Volumen mit dem Faktor 0.8 gewichtet.
- ⁵ Für Liegenschaften in den Industriezonen mit vorwiegend gewerblicher, industrieller oder öffentlicher Nutzung und für Landwirtschaftsbetriebe, wird das anrechenbare Volumen mit dem Faktor 0.2 gewichtet.
- ⁶ In den übrigen Zonen legt der Stadtrat in besonderen Fällen für grosse Liegenschaften mit vorwiegend gewerblicher, industrieller oder öffentlicher Nutzungen den Faktor 0.2 fest.

Stadtratsbeschluss vom 18. Mai 1998

Für Liegenschaften mit vorwiegend gewerblicher, industrieller oder öffentlicher Nutzung ausserhalb des Industriegebietes wird für die ersten 3,000 m³ der Faktor 1, für das darüber hinausgehende Volumen der Faktor 0.2 angewendet.

